

KARTELLRECHTLICHE VORGABEN FÜR FACHGEMEINSCHAFTEN, ARBEITSKREISE, SITZUNGEN UND VOM BEVH ORGANISIERTE MITGLIEDERTREFFEN

Der bevh bekennt sich zum Schutz des freien und fairen Wettbewerbs. Hieran ist sowohl die Verbandsarbeit ausgerichtet als auch das Verhalten der Mitglieder im bevh.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):

§ 1 Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV):

Art. 101 Abs. 1

Mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken.

Als Branchenvereinigung der Interaktiven Händler (d.h. der Online- und Versandhändler) vertritt der Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) über 500 Mitglieder. Die Mitglieder bilden das Netzwerk, das eine faire, den Interessen der gesamten Branche dienende Lobby-Arbeit erst möglich macht.

Dafür informiert und berät der bevh seine Mitglieder, bietet ihnen die Möglichkeit zum Austausch und zur Mitarbeit in verschiedenen Arbeitskreisen und vertritt die Interessen der Branche bei Gesetzgebungsverfahren.

Die aktive Mitarbeit der Mitglieder ist für eine erfolgreiche Verbandsarbeit unerlässlich, wobei kartellrechtliche Vorgaben strikt eingehalten werden müssen. Das Kartellrecht setzt der Zusammenarbeit von Unternehmen Grenzen, insbesondere wenn diese mit ihren Produkten oder Dienstleistungen im Wettbewerb zueinander stehen oder sie in absehbarer Zukunft in Wettbewerb zueinander treten könnten. Diese Grenzen müssen unbedingt beachtet werden, denn Verstöße gegen das Kartellrecht können zu erheblichen Bußgeldern und Schadenersatzansprüchen gegen den Verband und seine Mitglieder sowie gegen dort tätige Personen führen.

Hierzu dienen die nachfolgenden Hinweise als Leitlinie, deren Beachtung im Interesse des Verbands und seiner Mitglieder kartellrechtlich nicht statthaftes Verhalten unterbinden soll. Naturgemäß können dabei nicht alle möglicherweise einmal auftretenden Fälle dargestellt werden. Bei Unsicherheiten und in Zweifelsfällen ist vorab über das Justizariat des bevh oder die juristischen Berater der Mitglieder eine Klärung herbei zu führen.



Unzulässiges Verhalten

Das Kartellverbot untersagt Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen sowie Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Verboten sind einerseits **Vereinbarungen** darüber, wie sich Unternehmen im Wettbewerb verhalten. Dies gilt unabhängig davon ob sie offiziell (z.B. schriftlich oder in Form eines Beschlusses) oder informell (z.B. als Gentlemen's Agreement) getroffen werden. Solche unzulässigen Vereinbarungen können jeden Aspekt des Wettbewerbsverhaltens betreffen, z.B.:

- Preise, Preisbestandteile oder Preiserhöhungen
- Sonstige Einkaufs- oder Verkaufskonditionen
- Vertriebs- und Marketingstrategien
- Märkte, Produkte oder Kunden

Das Kartellverbot untersagt nicht nur Vereinbarungen, sondern auch **abgestimmtes Verhalten** zwischen Unternehmen mit Blick auf ihr Wettbewerbsverhalten. Abgestimmtes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn Unternehmen sich Informationen zu ihrem derzeitigen oder geplanten Wettbewerbsverhalten offenlegen, es sei denn es handelt sich um Informationen, die bereits ohne weiteres öffentlich verfügbar sind. Dabei sind schon die Offenlegung und Entgegennahme solcher Informationen verboten, auch wenn das informierte Unternehmen sein Verhalten danach nicht verändert oder es sich für die Informationen gar nicht interessiert.

Daneben verbietet das Kartellverbot **Beschlüsse** von Unternehmensvereinigungen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Mit anderen Worten dürfen Verbände das Verhalten ihrer Mitglieder im Wettbewerb nicht steuern, sei es durch verbindliche Beschlüsse oder durch unverbindliche Empfehlungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können solche Verhaltensweisen ausnahmsweise zulässig sein (**Freistellung**). Dies ist vorab mit der Hauptgeschäftsführung des bevh zu klären.

Unternehmen und Verbände dürfen auch nicht Unternehmen oder Verbände in der Absicht, andere Unternehmen unbillig zu beeinträchtigen, zu Liefer- oder Bezugssperren auffordern (**Boykottverbot**).



Zulässiges Verhalten

Unternehmen (auch Wettbewerber) dürfen sich in Verbänden wie dem bevh zusammenschließen und sich dort aktiv einbringen. Verbände wie der bevh dürfen die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, die Mitglieder über branchenrelevante Entwicklungen informieren und sie fortbilden. Solange die oben skizzierten Vorgaben des Kartellrechts eingehalten werden, steht das Kartellrecht aktiver Verbandsarbeit nicht entgegen.

Insbesondere dürfen Unternehmen sich über Branchenthemen austauschen, solange sie dabei nicht ihr (geplantes) Marktverhalten offenlegen oder Vereinbarungen darüber mit anderen Mitgliedern treffen. Der bevh darf die Mitglieder hierzu informieren, ohne deren Wettbewerbsverhalten zu steuern, und darf die Interessen der Mitglieder im politischen Raum und in der Öffentlichkeit vertreten.

Unternehmen dürfen auch Verhalten anderer Unternehmen für sich übernehmen, wenn sie davon aus öffentlichen Quellen oder von Kunden erfahren und autonom für sich beschließen, sich dem anzupassen.

Beispiele:

 <h3><u>Zulässiges Verhalten</u></h3>	 <h3><u>Unzulässiges Verhalten</u></h3>
<p>Der bevh informiert seine Mitglieder über das neue Datenschutzrecht und die Folgen, die es für den E-Commerce hat. Dabei zeigt er auch Probleme auf und die verschiedenen Möglichkeiten, diese Probleme zu lösen.</p> <p>Die Darstellung rechtlicher Lösungen ist grundsätzlich zulässig.</p> <p>Ein Mitglied stellt fest, dass das neue Datenschutzrecht sein Geschäftsmodell nicht berücksichtigt und es bei seinen Aktivitäten stark behindert. Das Mitglied spricht die Problematik im Rahmen des bevh an und es werden Vorschläge an die Politik erarbeitet, wie das Datenschutzrecht sinnvoll angepasst werden könnte. Der bevh kommuniziert sie gegenüber der Politik und berichtet seinen Mitgliedern darüber.</p>	<p>Ein Mitglied bittet den bevh, eine Empfehlung zum Umgang einer bestimmten datenschutzrechtlichen Frage an die Mitglieder zu richten, diese könne ja als unverbindlich bezeichnet werden.</p> <p>Durch dieses Verhalten würde der bevh das Marktverhalten seiner Mitglieder koordinieren, selbst wenn die Empfehlung als unverbindlich bezeichnet würde. Eine solche Empfehlung wäre daher unzulässig.</p>

<p>Hierbei handelt es sich um typische verbandliche Lobbyarbeit, die kartellrechtlich grundsätzlich zulässig ist. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass Mitglieder im Zuge der Diskussionen keine vertraulichen Informationen über ihr Marktverhalten offenlegen.</p>	
<p>Der bevh benötigt für seine Lobbyarbeit Informationen darüber ob und um wieviel Prozent die Lieferkosten vor Weihnachten steigen. Er fragt diese Informationen bei den Mitgliedern ab und veröffentlicht die Ergebnisse, jedoch nur als Gesamtzahlen bzw. Durchschnittswerte, die keine Rückschlüsse auf einzelne Mitglieder erlauben.</p> <p>Aus den veröffentlichten Zahlen können die Mitglieder nicht erkennen, wie sich ihre Wettbewerber verhalten, und sie können ihr Marktverhalten auch nicht aneinander anpassen. Die Erhebung der Informationen und ihre Veröffentlichung sind daher zulässig.</p> <p>Anders wäre es, wenn (1) auf das Verhalten einzelner Mitglieder rückgeschlossen werden könnte oder (2) die Zahlen es ermöglichen würden, das Wettbewerbsverhalten aneinander anzupassen. Dann dürfte der bevh solche Daten zwar erheben, soweit er sie für seine Arbeit (hier Lobbying) benötigt, er müsste aber sicherstellen, dass sie den Mitgliedern nicht zugänglich werden.</p>	<p>Ein Mitglied schlägt vor, im Rahmen des bevh offenzulegen, wer die eigenen Lieferanten sind und zu welchen Konditionen man dort einkauft. Ziel sollte sein, dass jedes Mitglied seinen Einkauf optimieren könne.</p> <p>Das Kartellverbot schützt auch den Wettbewerb zwischen Unternehmen auf den Einkaufsmärkten. Zwar kann ein gemeinsamer Einkauf in bestimmten Fällen zulässig sein, die vorgeschlagene allgemeine Offenlegung von Lieferanten und Konditionen wäre aber nicht zulässig. Stattdessen sollte der bevh vorab prüfen, welche Formen der Zusammenarbeit auf Einkaufsseite möglich sind.</p>
<p>Auf einer Veranstaltung informiert der bevh die Mitglieder über die Entwicklung des E-Commerce-Sektors in Deutschland, entweder selbst oder durch externe Fachreferenten. Dabei geht er insbesondere darauf ein, wie sich die Alterung der Gesellschaft auf den E-Commerce-Sektor auswirken wird. Es handelt sich um objektive, wahrheitsgemäße Informationen. Welche Schlüsse die Mitglieder für ihr Marktverhalten daraus ziehen, bleibt ihnen überlassen.</p>	<p>Ein Mitglied spricht bei einer Sitzung an, dass im E-Commerce generell Versandkosten erhoben werden sollten, und schlägt vor, dies im Rahmen des bevh zu beschließen oder jedenfalls informell abzustimmen.</p> <p>Dabei würde es sich um eine Vereinbarung bezüglich einer wichtigen Facette des Marktverhaltens der Mitglieder handeln (Preisgestaltung, Kulanz). Dieses Verhalten wäre unzulässig und für alle Beteiligten mit hohen Sanktionsrisiken verbunden.</p>

<p>Durch diese Information wird das Wettbewerbsverhalten der Mitglieder nicht koordiniert, sie ist daher zulässig.</p>	
<p>Ein Mitglied des bevh sieht im allgemein zugänglichen Webshop eines anderen Mitglieds, dass dieses seinen Kunden neuerdings Versandkosten berechnet (oder keine Money Back Garantie mehr gibt). Das Mitglied beschließt, dies in seinem Webshop ebenso zu tun.</p> <p>Hier handelt es sich um zulässiges autonomes Verhalten und nicht um eine unzulässige Abstimmung zwischen den Unternehmen. Auch dass beide Unternehmen Mitglieder des bevh sind, macht das Verhalten nicht unzulässig.</p>	<p>Ein Mitglied trifft für sich die Entscheidung, in Zukunft Versandkosten in Rechnung zu stellen (oder Umtauschmöglichkeiten einzuschränken). Bei einer Sitzung teilt es seine Entscheidung anderen Mitgliedern (ebenfalls E-Commerce-Händler) mit. Ein anderes Mitglied hört sich dies an und meint, dass es dafür nicht belangt werden könne, da es selbst ja keine Informationen offen gelegt habe.</p> <p>Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, für sich zu entscheiden, wie es sich im Markt verhält. Wenn es seine Pläne aber anderen Mitgliedern offenlegt, kann dies zu einer unzulässigen Abstimmung des Marktverhaltens führen und ist daher unzulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn das Marktverhalten des Mitglieds bereits öffentlich bekannt ist.</p> <p>Belangt werden können in solchen Fällen Unternehmen und Mitarbeiter, die Informationen offenlegen, und auch solche, die die Informationen entgegennehmen und der Offenlegung nicht widersprechen.</p>
<p>Der bevh informiert seine Mitglieder in objektiver und wahrheitsgemäßer Weise bspw. über Schlechtleistungen eines Logistikunternehmens mit dem Ziel, dass andere Mitgliedsunternehmen angemessene Vorsichtsmaßnahmen ergreifen können.</p> <p>Diese Information sollte nur nach rechtlicher Prüfung durch den bevh erfolgen.</p>	<p>Ein Mitglied hat schlechte Erfahrungen mit einem Logistikunternehmen gemacht und fordert den bevh bzw. seine Mitglieder auf, mit diesem Unternehmen nicht mehr zusammen zu arbeiten.</p> <p>Dies würde einen Boykottaufruf darstellen, durch den das Marktverhalten der Mitglieder unzulässig koordiniert würde, unabhängig davon, ob er durch ein Mitglied oder den bevh selbst erfolgt.</p>

Unsere Mitglieder sind angehalten, folgenden Verhaltensregeln einzuhalten

- **In der Vorbereitung der Arbeitskreis-Sitzung bzw. Veranstaltung:**
 - Tagesordnung, Präsentationen, sowie Sitzungsunterlagen auf Tabuthemen prüfen.
 - Kartellrechtliche Bedenken ggü. dem Geschäftsführer des Arbeitskreises äußern. Führt dies nicht zur Behebung der Bedenken, muss rechtzeitig vor der Sitzung der Geschäftsführer des Arbeitskreises bzw. die Hauptgeschäftsführung des bevh darüber informiert werden.
 - Es sollten keine Dokumente mit in die Sitzung genommen werden, die vertrauliche Informationen eines Unternehmens enthalten.
- **Im Zusammenhang mit der Sitzung bzw. Veranstaltung:**
 - Verboten ist auch ein informeller Informationsaustausch über unzulässige Themen unter den Mitgliedern, z.B. Gespräche am Rande der Arbeitskreise, Messen, Reisen etc.
 - Schon die bloße Entgegennahme derartiger Informationen (z.B. bei Vorabendtreffen) kann unzulässig sein.
- **Während der Veranstaltung:**
 - Sofern kartellrechtliche Bedenken bestehen, sollten diese geäußert werden. Der Sitzungsleiter prüft, ob diese berechtigt sind. Wenn Zweifel an der Zulässigkeit nicht ausgeräumt werden können, wird der Tagesordnungspunkt vertagt und im Nachgang kartellrechtlich geprüft. Dies ist vom Protokollführer zu protokollieren.
- **Wenn Gespräch oder Diskussion klar gegen Kartellrecht verstößt:**
 - Betreffende Person auffordern, das Gespräch bzw. die Diskussion zu beenden und sich davon zu distanzieren.
 - Sofern Person Aufforderung nicht nachkommt, müssen die Teilnehmer die Sitzung bzw. Gespräch beenden und der Sitzungsraum verlassen.
 - Dies ist vom Protokollführer zu protokollieren.
- **Im Nachgang der Sitzung:**
 - Protokoll überprüfen und bei kartellrechtlichen Bedenken diese unverzüglich dem zuständigen Geschäftsführer des Arbeitskreises bzw. der Hauptgeschäftsführung des bevh melden.